OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652488/8/SB

Datum:
Linz, 31. Oktober 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde der N H, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. M A, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 21.06.2022, GZ: VerkR21-275-2022/LL, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz 1997 (FSG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17.10.2022 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 21.06.2022, GZ: VerkR21-275-2022/LL, der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) wurde der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) die Lenkberechtigung entzogen (Spruchpunkt 1), gleichzeitig ausgesprochen, dass die Lenkberechtigung für den Zeitraum von 9 Monaten gerechnet ab 07.05.2022 (Führerscheinabnahme) entzogen wird und vor Ablauf der Entziehungsdauer keine Lenkberechtigung erteilt werden darf (Spruchpunkt 2). Zusätzlich wurden der Bf begleitende Maßnahmen aufgetragen (Nachschulung, amtsärztliches Gutachten, verkehrspsychologische Stellungnahme) (Spruchpunkt 3) sowie einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt (Spruchpunkt 4).

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 21.07.2022, in der im Wesentlichen vorgebracht wird, der Bf sei es aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen nicht möglich gewesen, den Alkotest vorzunehmen und im Übrigen sei auch kein Verdacht auf eine Alkoholisierung vorgelegen. Darüber hinaus sei es auch lediglich eine Vermutung, dass die Bf das Fahrzeug gelenkt und einen Verkehrsunfall verursacht habe. Aus dem Umstand der Eigenschaft als Fahrzeughalterin könne nicht abgeleitet werden, die Bf habe zwingend das Fahrzeug gelenkt; diese bloße Vermutung sei nicht nachgewiesen. Es werde u.a. die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt.

I.3. Die bB legte mit Schreiben vom 02.08.2022 die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Im Vorlageschreiben wurde angemerkt, dass das in gleicher Angelegenheit geführte Verwaltungsstrafverfahren rechtskräftig abgeschlossen sei.

I.4. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde am 17.10.2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher die Bf im Beisein ihres Rechtsvertreters und ein Vertreter der belangten Behörde erschienen sind.

Im Rahmen dieser mündlichen Verhandlung schränkte die Bf nach Vorhalt der rechtskräftigen Bestrafungen die Beschwerde auf die Dauer des Entzugs ein.

Im Anschluss an die mündliche Verhandlung wurde die gegenständliche Entscheidung mündlich verkündet. Seitens der Bf wurde sogleich ein Antrag auf ungekürzte Ausfertigung gestellt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt sowie die ergänzend vorgelegten Dokumente und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:

II.2.1. Der Bf wurde mit gegenständlich angefochtenem Bescheid vom 21.06.2022, GZ: VerkR21-275-2022/LL, ihre Lenkberechtigung der Klassen AM und B (Führerschein ausgestellt von der LPD OÖ am 30.03.2001, GZ: F00252/2001) ab 07.05.2022 für die Dauer von 9 Monaten entzogen (Bescheid, ON1 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.2 Diesem Bescheid zugrunde liegt der Vorfall vom 07.05.2022 bzw 06.05.2022, betreffend welchen die Bf mit Straferkenntnis vom 22.06.2022, GZ: BHLL/922100045284/22, wie folgt bestraft wurde:

„1. Datum/Zeit: 07.05.2022, 00:35 Uhr
Ort: x
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)
Sie haben am 07.05.2022 um 00:35 Uhr in x nach Aufforderung eines besonders geschulten Organes der Bundespolizei geweigert, Ihre Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, obwohl Sie im Verdacht gestanden sind, dass Ihr Verhalten als LenkerIn des angeführten Fahrzeuges, am angeführten Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden ist.

2. Datum/Zeit: 06.05.2022, 20:45 – 21:48 Uhr
Ort: x
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)
Sie sind als Lenker/in des angeführten Fahrzeuges mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben Ihr Fahrzeug nicht sofort angehalten.

3. Datum/Zeit: 06.05.2022, 20:45 – 21:48 Uhr
Ort: x
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)
Sie haben, obwohl Ihr Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang stand, nicht die zur Vermeidung von Schäden notwendigen Maßnahmen getroffen, obwohl solche Schäden für Personen oder Sachen zu befürchten waren, da mehrere Fahrzeugteilte und ein beschädigter Leitpflock verteilt auf der Fahrbahn und dem Radweg liegenblieben.

4. Datum/Zeit: 06.05.2022, 20:45 – 21:48 Uhr
Ort: x
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)

Sie sind mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt, da Sie es durch Verlassen der Unfallstelle unmöglich gemacht haben, Ihre körperliche und geistige Verfassung zum Unfallszeitpunkt festzustellen.

5. Datum/Zeit: 06.05.2022, 20:45 – 21:48 Uhr
   Ort: x
   Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)

Sie haben Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs bei einem Verkehrsunfall beschädigt und in ihrer Lage verändert und haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle oder den Straßenerhalter unter Bekanntgabe ihrer Identität verständigt
Beschädigt wurden ein Straßenleitpflock, sowie ein Verkehrszeichen (Halte- und Parkverbot).

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 99 Abs. 1 lit. b i.V.m. § 5 Abs. 2 zweiter Satz Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO. 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2017
2. § 4 Abs. 1 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019
3. § 4 Abs. 1 lit. b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019
4. § 4 Abs. 1 lit. c Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019
5. § 99 Abs. 2 lit. e StVO i.V.m. § 31 Abs. 1 StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 1.600,00	14 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 1 lit. b Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO. 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021
2. € 250,00	5 Tage(n) 2 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 2 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
3. € 220,00	4 Tage(n) 12 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 2 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
4. € 250,00	5 Tage(n) 2 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 2 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
2. € 220,00	4 Tage(n) 12 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 2 lit. e StVO

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dieses Straferkenntnis ist seit 23.07.2022 rechtskräftig (Behördenakt, ON15; Verwaltungsstrafvormerkungen, ON6 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verwaltungsakt und insbesondere dem rechtskräftigen Straferkenntnis.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 Führerscheingesetz 1997 (FSG), BGBl I 120/1997 idF BGBl I 121/2022, darf die Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind (§ 7).

Gemäß § 7 Abs 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen und ihrer Wertung angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird (Z 1), oder sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird (Z 2). Gemäß Abs 3 hat als bestimmte Tatsache iSd Abs 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO begangen hat. Gemäß Abs 4 sind für die Wertung der in Abs 1 genannten und in Abs 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen [...]. Gemäß § 25 Abs 3 FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit eine Entziehungsdauer von mindestens drei Monaten festzusetzen.

Die Behörde hat gemäß § 24 Abs 3 Z 3 FSG wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs 1 oder 1a StVO eine Nachschulung anzuordnen. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs 1 StVO ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs 3a zusätzlich

die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen.

Gemäß § 25 Abs 1 FSG ist bei der Entziehung auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen.
Gemäß § 25 Abs 3 FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen.

Gemäß § 26 Abs 2 Z 1 FSG ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs 1 StVO begangen wird.

III.1.2. Gemäß § 99 Abs 1 lit b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl 159/1960 idF BGBl I 154/2021, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht.

Gemäß § 5 Abs 2 StVO sind Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und – soweit es sich nicht um Organe der Bundespolizei handelt – von der Behörde hierzu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Sie sind außerdem berechtigt, die Atemluft von Personen,

1. die verdächtig sind, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt zu haben, oder
2. bei denen der Verdacht besteht, dass ihr Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht,

auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Wer zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen.

III.2. Vorweg ist anzumerken, dass die Bf im Anschluss an die mündliche Verkündung der Entscheidung sogleich den Antrag auf ungekürzte Ausfertigung zu Protokoll gegeben hat und aufgrund dessen die Entscheidung sogleich in ungekürzter Ausfertigung erfolgt (vgl zB VwGH 12.05.2021, Ra 2021/02/0059).

III.3. Zunächst ist festzuhalten, dass für die Entzugsbehörde – auch die Verwaltungsgerichte – Bindungswirkung an rechtskräftige Straferkenntnisse (der bB) besteht (zur Bindungswirkung an rechtskräftige Straferkenntnisse vgl zB

VwGH 21.08.2014, Ra 2014/11/0027; 21.04.2016, Ra 2016/11/0039; 31.08.2015, Ro 2015/11/0012).

III.4. Die Bf hat im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung die Beschwerde angesichts der rechtskräftigen Bestrafung auf die Dauer des Entzugs der Lenkberechtigung eingeschränkt. Der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass die Bf mit Straferkenntnis vom 22.06.2020 wegen des Vorfalls am 07.05.2022 um 00.35 Uhr, bei dem sie die Überprüfung ihrer Atemluft auf Alkoholgehalt verweigerte, rechtskräftig gemäß § 99 Abs 1 lit b StVO bestraft wurde. Auch wegen ihres Verhaltens hinsichtlich des davor verursachten Verkehrsunfalls wegen Übertretungen des § 4 Abs 1 lit a, b und c sowie wegen § 99 Abs 2 lit e iVm § 31 Abs 1 StVO wurde die Bf rechtskräftig bestraft, weshalb das Verwaltungsgericht auch hinsichtlich der Identität der Täterin gebunden ist und mithin davon auszugehen hat, dass die Bf die ihr angelasteten Taten begangen hat (VwGH 04.02.2019, Ra 2019/11/0007).

III.5.1. Die Bf hat zunächst beim Lenken eines Kraftfahrzeuges eine bestimmte Tatsache nach § 7 Abs 3 Z 1 FSG (nämlich eine Übertretung nach § 99 Abs 1 lit b StVO 1960) begangen, aufgrund derer die Lenkberechtigung gemäß § 26 Abs 2 Z 1 FSG auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen ist.

III.5.2. Nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofs stehen die in § 26 Abs 1 und 2 FSG normierten Mindestentziehungszeiten dem Ausspruch einer Entziehung für einen längeren Zeitraum dann nicht entgegen, wenn Umstände vorliegen, die auf Grund der Verwerflichkeit und Gefährlichkeit der strafbaren Handlung die Prognose der Verkehrsunzuverlässigkeit für einen über die Mindestentziehungszeit hinausreichenden Zeitraum rechtfertigen und somit die Festsetzung einer längeren Entziehungsdauer erforderlich machen, wobei die Festsetzung einer über die jeweilige Mindestzeit nach § 26 FSG hinausreichenden Entziehungsdauer nach der allgemeinen Regel des § 25 Abs 3 FSG zu erfolgen hat, dh die Behörde darf über eine solche Mindestentziehungszeit nur insoweit hinausgehen, als der Betreffende für einen die Mindestentziehungsdauer überschreitenden Zeitraum verkehrsunzuverlässig ist.

Wenn zusätzlich zur Begehung zu einem Alkoholdelikt auch ein Verkehrsunfall verschuldet wird, so kann dies nach stRsp das Überschreiten der Mindestentzugsdauer rechtfertigen (vgl zuletzt etwa VwGH 11.07.2022, Ra 2022/11/0107; 23.01.2019, Ra 2018/11/0231, jeweils mwN). Gleiches muss gelten, wenn – unabhängig vom Verschulden eines Unfalls – der/die Betreffende Fahrerflucht begeht (sh etwa VwGH 23.01.2019, Ra 2018/11/0231).

III.5.3. Die Verwirklichung der Delikte der Fahrerflucht nach § 4 Abs 1 lit a, b und c StVO sowie § 31 Abs 1 StVO – welche aufgrund des rechtskräftigen Straferkenntnisses bindend feststehen – rechtfertigen jedenfalls – wovon die bB zu Recht

ausging – eine längere als die in § 26 Abs 2 Z 1 FSG vorgesehene Mindestentziehungsdauer von sechs Monaten.

Es ist unzweifelhaft als verwerflich anzusehen, einen Verkehrsunfall zu verursachen und sodann ohne den Unfall zu melden den Unfallort zu verlassen. Es kann dahingestellt bleiben, weshalb die Bf ihrer Meldepflicht nicht nachkam, denn das Unterlassen der Meldung an die nächste Polizeidienststelle und das sofortige Verlassen der Unfallstelle bewirkte aufgrund der beschädigten Leiteinrichtungen an der Straße (Leitpflock und Verkehrszeichen) und den auf der Fahrbahn herumliegenden Teilen vom Fahrzeug und den Verkehrsleiteinrichtungen jedenfalls gefährliche Verhältnisse für nachkommende Verkehrsteilnehmer und muss schon aus diesem Grund als verwerflich erachtet werden. Die Bf hat somit die sie treffenden Verpflichtungen als Fahrzeuglenkerin in erheblichen Ausmaß vernachlässigt, weshalb die Umstände dieser Tat durchaus geeignet sind, gefährliche Verhältnisse iSd § 7 Abs 4 FSG zu begründen. Des Weiteren hat es die Bf – entgegen § 4 Abs 1 lit c StVO 1960 – unterlassen, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken, was auch zu ihrem Nachteil zu werten war.

Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände gelangte das Landesverwaltungsgericht im Rahmen der Wertung gemäß § 7 Abs 4 FSG zur Auffassung, dass im konkreten Fall die Entziehungsdauer von neun Monaten angemessen festgesetzt wurde. Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

III.6. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei einer Versagung oder Entziehung der Lenkberechtigung, auch wenn eine solche Maßnahme vielfach subjektiv als Strafe empfunden werden mag, nicht um eine Verwaltungsstrafe, sondern um eine Administrativmaßnahme zum Schutz der Öffentlichkeit vor verkehrsunzuverlässigen Personen (VwGH 06.07.2004, 2002/11/0108 mwN wie zB VfGH 14.03.2003, G 203/02). Private und berufliche Umstände haben bei der Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses, ua. verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen, außer Betracht zu bleiben (VwGH 24.08.1999, 99/11/0166; 23.04.2022, 2000/11/0182 mwN).

III.5. Die Verpflichtung zur Absolvierung der begleitenden Maßnahmen (Spruchpunkt 3. des angefochtenen Bescheids) ergibt sich aus der gesetzlichen Bestimmung des § 24 Abs 3 FSG.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Entscheidung auf vorhandene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden konnte (vgl die zur Bindungswirkung und Überschreitung der Mindestentzugsdauer zitierte Rsp). Im

Übrigen handelt es sich bei der Prognose über die Dauer des Mangels der Verkehrszuverlässigkeit um eine Entscheidung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls, die im Allgemeinen nicht revisibel ist (zB VwGH 17.03.2022, Ra 2021/11/0059; 10.05.2017, Ra 2017/11/0042 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger